

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit* vom 30. August 2016

5199a. Gesetz über die Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland AG

**Antrag des Regierungsrates
vom 6. Mai 2015**

**Antrag der Kommission für soziale
Sicherheit und Gesundheit
vom 30. August 2016**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

**Gesetz
über die Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland AG**
(vom)

Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 6. Mai 2015,
beschliesst:

A. Gesetz ...

Der Kantonsrat,
... in die Anträge des Regierungsrates vom 6. Mai 2015 und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 30. August 2016
beschliesst:

Antrag des Regierungsrates
vom 6. Mai 2015

Antrag der Kommission für soziale
Sicherheit und Gesundheit
vom 30. August 2016
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

Minderheit Kaspar Bütikofer, Andreas Daurü, Thomas Marthaler, Kathy Steiner, Esther Straub

I. Die Vorlage wird an den Regierungsrat zurückgewiesen, mit dem Auftrag eine neue Vorlage auszuarbeiten. Dabei ist auf folgende drei Punkte zu achten:

1. Die IPW wird eine Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Winterthur.
2. Der IPW wird mehr Eigenständigkeit eingeräumt, insbesondere in den nachstehenden Punkten:
 - a. grössere Flexibilität beim Erstellen und Unterhalt der Anlagen, analog zum Delegationsmodell der Universität Zürich;
 - b. grössere Flexibilität beim Eingehen von Kooperationen.
3. Als Gegengewicht zur grösseren Eigenständigkeit der IPW wird die Aufsichtsfunktion des Kantonsrates gestärkt (z. B. Wahl des Verwaltungsrates durch den Kantonsrat).

**Antrag des Regierungsrates
vom 6. Mai 2015**

**Antrag der Kommission für soziale
Sicherheit und Gesundheit
vom 30. August 2016**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

**Gesetz über die Integrierte Psychiatrie
Winterthur – Zürcher Unterland AG**

Firma und Sitz

§ 1. Unter der Firma «Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland AG» besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Winterthur.

Antrag des Regierungsrates
vom 6. Mai 2015

Antrag der Kommission für soziale
Sicherheit und Gesundheit
vom 30. August 2016
Zustimmung zum Antrag des Regierungs-
rates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Beteiligung des Kantons

§ 2. ¹ Der Kanton Zürich kann sich am Akti-
enkapital der Integrierten Psychiatrie Winter-
thur – Zürcher Unterland AG beteiligen. Zum
Zeitpunkt der Umwandlung in eine Aktienge-
sellschaft ist er alleiniger Aktionär.

² Der Kanton kann Aktien der Gesellschaft
nach einer Sperrfrist von zwei Jahren auf
Dritte übertragen, sofern die Ausrichtung auf
einen langfristig erfolgreichen Spitalbetrieb
gewahrt bleibt.

²...
... von fünf Jahren ...

Minderheit in Verbindung mit Abs. 2
Andreas Daurù, Kaspar Bütikofer, Thomas
Marthaler, Kathy Steiner, Esther Straub

¹ Der Kanton Zürich ist Alleinaktionär der
IPW AG.

Folgeminderheit zu Abs. 1 Andreas Daurù,
Kaspar Bütikofer, Thomas Marthaler, Esther
Straub

Abs. 2 streichen.

Minderheit Kathy Steiner, Kaspar Bütikofer,
Andreas Daurù, Thomas Marthaler, Esther
Straub

² Der Kanton kann Aktien der Gesellschaft
nach einer Sperrfrist von fünf Jahren auf
öffentlich-rechtliche Trägerschaften und nicht
gewinnorientierte Unternehmen übertragen,
sofern die Ausrichtung auf einen langfristig
erfolgreichen Spitalbetrieb gewahrt bleibt.

Antrag des Regierungsrates vom 6. Mai 2015

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 30. August 2016

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Mehrheit

Minderheit Kaspar Bütikofer, Andreas Daurü, Thomas Marthaler, Kathy Steiner, Esther Straub

³ Die Unterschreitung der Beteiligungsquote des Kantons von 51% bedarf der Zustimmung des Kantonsrates. Die Zustimmung untersteht dem fakultativen Referendum.

³ Führt die Übertragung von Anteilen zur Aufgabe der absoluten Mehrheitsbeteiligung, bedarf sie der Zustimmung ...

³ Die Unterschreitung der Beteiligungsquote von zwei Dritteln bedarf der Zustimmung des Kantonsrates. Die Zustimmung ...

Minderheit Andreas Daurü, Kaspar Bütikofer, Thomas Marthaler, Kathy Steiner, Esther Straub

⁴ Bei Veräusserungen von Anteilen des Kantons haben die Stadt Winterthur, die Gemeinden der ehemaligen Psychiatrieregion Winterthur und Zürcher Unterland und weitere Anstalten des öffentlichen Rechts ein unlimitiertes Vorkaufsrecht.

Antrag des Regierungsrates
vom 6. Mai 2015

Antrag der Kommission für soziale
Sicherheit und Gesundheit
vom 30. August 2016
Zustimmung zum Antrag des Regierungs-
rates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Mehrheit

Minderheit Kathy Steiner, Kaspar Bütikofer,
Andreas Daurù, Thomas Marthaler, Esther
Straub

Aktionärsrechte des Kantons

§ 3. Der Regierungsrat übt die Aktionärs-
rechte des Kantons aus.

§ 3. ¹ Der ...

¹ ...
... aus. Die Zuständigkeit der Akti-
onärsvertretung obliegt der Finanzdirektion.

Minderheit Nadja Galliker, Linda Came-
nisch, Astrid Furrer

² Der Kantonsrat genehmigt den Vorschlag
der Wahl, Wiederwahl oder Abwahl jedes
einzelnen Mitglieds des Verwaltungsrates,
solange der Kanton die absolute Mehrheit
innehat. Die Wiederwahl findet gemäss Sta-
tuten der AG statt.

Abs. 2 streichen.

Mehrheit

Minderheit Andreas Daurù, Kaspar Bütiko-
fer, Thomas Marthaler, Esther Straub

³ Das Präsidium des Verwaltungsrates der
IPW AG und das Regierungsratsmandat sind
nicht vereinbar.

Abs. 3 streichen.

Antrag des Regierungsrates vom 6. Mai 2015

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 30. August 2016

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Eigentümerstrategie

Mehrheit

Minderheit in Verbindung mit § 4 Abs. 3

Nadja Galliker, Linda Camenisch, Astrid Furrer, Daniel Häuptli

§ 4. ¹ Der Regierungsrat legt eine Eigentümerstrategie für die Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland AG fest und informiert den Kantonsrat darüber.

§ 4. ¹ Der Kantonsrat genehmigt auf Antrag des Regierungsrates die Eigentümerstrategie für die Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland AG.

¹ Der Regierungsrat legt eine Eigentümerstrategie für die Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland AG fest und legt diese dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme vor.

Minderheit Lorenz Schmid, Benjamin Fischer, Ruth Frei, Susanne Leuenberger, Markus Schaaf, Claudio Schmid

² Die Eigentümerstrategie umfasst insbesondere:

- a. mittelfristige Ziele des Kantons als Eigentümer oder Miteigentümer der Gesellschaft,
- b. strategische Vorgaben an die Gesellschaft zur Erreichung der Ziele gemäss lit. a,
- c. finanzielle Zielwerte, insbesondere zum Eigenkapital, zur Rendite und zur zulässigen Verschuldung,
- d. Vorgaben zur Vertretung der Eignerinteressen in den Organen der Gesellschaft,
- e. Vorgaben zum Rechnungslegungsstandard, zur Berichterstattung und zum Risikocontrolling.

² umfasst abschliessend:

Antrag des Regierungsrates vom 6. Mai 2015

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 30. August 2016

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit Kaspar Bütikofer, Andreas Daurù, Thomas Marthaler, Kathy Steiner, Esther Straub

f. Vorgaben zur Aus- und Weiterbildung, Personalentwicklung und Anstellungsbedingungen.

Minderheit Andreas Daurù, Kaspar Bütikofer, Thomas Marthaler, Lorenz Schmid, Kathy Steiner, Esther Straub

g. eine zweckgebundene Investitions- und Immobilienplanung (Immobilienstrategie).

Mehrheit

³ Der Regierungsrat überprüft die Eigentümerstrategie mindestens alle vier Jahre und führt sie nach.

³ ...

... nach. Er legt sie dem Kantonsrat zur Genehmigung vor.

Folgeminderheit zu Abs. 1 Astrid Furrer, Linda Camenisch, Nadja Galliker, Daniel Häuptli

³ ...

... nach. Er leitet die nachgeführte Eigentümerstrategie dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme zu.

**Antrag des Regierungsrates
vom 6. Mai 2015**

**Antrag der Kommission für soziale
Sicherheit und Gesundheit
vom 30. August 2016**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

⁴ Solange der Kanton eine bedeutende Beteiligung an der Gesellschaft hält, informiert der Regierungsrat den Kantonsrat jährlich über die Umsetzung der Eigentümerstrategie und den Geschäftsbericht der Gesellschaft.

Mehrheit

⁴ ...
... hält, leitet der Regierungsrat dem Kantonsrat jährlich seinen Bericht zur Umsetzung der Eigentümerstrategie und den Geschäftsbericht der Gesellschaft zur Kenntnisnahme zu.

Minderheit Kaspar Bütikofer, Andreas Daurü, Kathy Steiner, Esther Straub

⁴ ...
... hält, genehmigt der Kantonsrat jährlich den Bericht zur Umsetzung der Eigentümerstrategie und den Geschäftsbericht der Gesellschaft.

Haftung

§ 5. Die Haftung der Integrierten Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland AG, ihrer Organe und ihres Personals richtet sich nach Privatrecht.

Finanzaufsicht

§ 6. Die Finanzaufsicht im Rahmen der für bedeutende Beteiligungen des Kantons geltenden Vorschriften der Finanzkontrollgesetzgebung obliegt der Finanzkontrolle.

Antrag des Regierungsrates
vom 6. Mai 2015

Antrag der Kommission für soziale
Sicherheit und Gesundheit
vom 30. August 2016

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Gründung der Aktiengesellschaft a. Umwandlung der Amtsstelle

§ 7. ¹ Die Amtsstelle «Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland» wird gemäss Art. 100 des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003 mit Aktiven und Passiven in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Der Regierungsrat trifft die notwendigen Vorkehrungen.

² Der Regierungsrat ist ermächtigt, das Eigentum an den Bauten und Anlagen, die sich auf den baurechtsbelasteten Grundstücken gemäss § 9 Abs. 1 befinden, gegen eine wertmässig gleiche Beteiligung oder als Darlehensforderung in die Gesellschaft einzubringen. Die Bewertung erfolgt nach anerkannten Bewertungsgrundsätzen.

³ Der Regierungsrat legt die erste Bilanz fest.

⁴ Er wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des ersten Verwaltungsrates. Er bestimmt die erste Revisionsstelle.

Mehrheit

⁴ Der Regierungsrat wählt ...
... ersten
Verwaltungsrates unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat. Er bestimmt die erste Revisionsstelle.

Minderheit in Verbindung mit § 9 Kaspar
Bütikofer, Andreas Daurü, Kathy Steiner,
Esther Straub

Abs. 2 streichen.

Minderheit Nadja Galliker, Linda Camenisch, Astrid Furrer

⁴ (*gemäss Antrag des Regierungsrates*)

Antrag des Regierungsrates
vom 6. Mai 2015

Antrag der Kommission für soziale
Sicherheit und Gesundheit
vom 30. August 2016
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Mehrheit

Minderheit Nadja Galliker, Linda Camenisch, Astrid Furrer, Daniel Häuptli

b. Statuten

§ 8. ¹ Der Regierungsrat beschliesst die Statuten der Integrierten Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland AG und legt darin folgenden Gesellschaftszweck fest:

§ 8. ¹ Der Regierungsrat verfasst die Gründungsstatuten der Integrierten Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland AG und legt sie dem Kantonsrat zur Genehmigung vor. Er legt darin folgenden Gesellschaftszweck fest:

¹ ...

... zur Kenntnisnahme vor.

Er legt ...

- a. Die Gesellschaft betreibt ein Spital zur Behandlung psychisch erkrankter Menschen, insbesondere aus den Regionen Winterthur und Zürcher Unterland. Sie kann allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen des Gesundheitswesens weitere Dienstleistungen im Bereich der psychiatrischen und psychotherapeutischen Behandlung und Betreuung sowie verwandten Leistungsgebieten regional oder überregional erbringen.
- b. Die Gesellschaft kann alle Tätigkeiten ausüben, die geeignet erscheinen, ihren Zweck zu fördern, oder die mit diesem zusammenhängen.

**Antrag des Regierungsrates
vom 6. Mai 2015**

**Antrag der Kommission für soziale
Sicherheit und Gesundheit
vom 30. August 2016**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

- c. Die Gesellschaft kann im Rahmen des Gesellschaftszwecks Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und betreiben und sich an anderen Unternehmen beteiligen.

Minderheit Andreas Daurù, Kaspar Bütikofer, Kathy Steiner, Esther Straub

lit. c. streichen.

**Antrag des Regierungsrates
vom 6. Mai 2015**

**Antrag der Kommission für soziale
Sicherheit und Gesundheit
vom 30. August 2016**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

d. Die Gesellschaft kann im Rahmen des Gesellschaftszwecks Mittel am Kredit- und Kapitalmarkt aufnehmen sowie Grundstücke erwerben, belasten und veräussern.

²Für das im Zeitpunkt der Umwandlung bei der Amtsstelle «Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland» angestellte Personal sehen die Statuten folgende Regelung vor:

Die Bestimmungen betreffend Lohn, Kündigungsmodalitäten, Lohnfortzahlung bei Arbeitsverhinderung und Altersvorsorge dürfen während zweier Jahre nach der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft nicht zuungunsten der Personen, die am Umwandlungstag bei der Amtsstelle angestellt gewesen sind, verändert werden.

Minderheit Andreas Daurù, Kaspar Bütikofer, Kathy Steiner, Esther Straub

d. Rahmen der Eigentümer- und Immobilienstrategie Mittel am Kredit- und Kapitalmarkt aufnehmen.

Minderheit Andreas Daurù, Kaspar Bütikofer, Kathy Steiner, Esther Straub

² ...

... dürfen
bis zum Inkrafttreten eines Gesamtarbeitsvertrags nicht zuungunsten ...

Die IPW schliesst einen Gesamtarbeitsvertrag für das gesamte Personal mit den anerkannten tariffähigen Personalverbänden ab.

Antrag des Regierungsrates
vom 6. Mai 2015

Antrag der Kommission für soziale
Sicherheit und Gesundheit
vom 30. August 2016

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Immobilien

§ 9. ¹ Der Kanton räumt der Integrierten Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland AG auf den Zeitpunkt der Umwandlung Baurechte an den von ihr genutzten Grundstücken zur Nutzung im Rahmen des Gesellschaftszwecks gemäss § 8 Abs. 1 ein. Die Baurechtsverträge bestimmen den genauen Umfang des Baurechtsperimeters.

² Die Gesellschaft hat während der Dauer der Baurechte ein unlimitiertes Vorkaufsrecht an diesen Grundstücken. Das Vorkaufsrecht wird im Grundbuch eingetragen.

Folgeminderheit zu § 7 Abs. 2 Kaspar Bütikofer, Andreas Daurü, Kathy Steiner, Esther Straub

¹ Der Kanton stellt der IPW die Bauten gegen Verrechnung der Kapitalkosten zur Verfügung.

² Der Regierungsrat gibt in der Eigentümerstrategie die Vorgaben über die Anforderungen an die Bauten vor.

³ Die IPW erstellt eine langfristige Investitionsplanung.

⁴ Sie beauftragt in der Regel den Kanton mit der Erstellung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten. Er schliesst mit dem Kanton eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit ab.

Antrag des Regierungsrates
vom 6. Mai 2015

Antrag der Kommission für soziale
Sicherheit und Gesundheit
vom 30. August 2016

Zustimmung zum Antrag des Regierungs-
rates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Mobilien

§ 10. Das Eigentum an sämtlichen Mobilien der Integrierten Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland geht zum Zeitpunkt der Umwandlung der Integrierten Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland in eine Aktiengesellschaft auf die Gesellschaft über.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

B. Beschluss des Kantonsrates über die Erledigung eines parlamentarischen Vorstosses

I. Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit dieser Gesetzesvorlage die Motion KR-Nr. 201/2010 betreffend Verselbstständigung der Psychiatrie erledigt ist.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

* Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Claudio Schmid, Bülach (Präsident); Kaspar Bütikofer, Zürich; Linda Camenisch, Wallisellen; Andreas Daurù, Winterthur; Benjamin Fischer, Volketswil; Ruth Frei, Wald; Astrid Furrer, Wädenswil; Nadja Galliker, Eglisau; Daniel Häuptli, Zürich; Susanne Leuenberger, Affoltern a. A.; Thomas Marthaler, Zürich; Markus Schaaf, Zell; Lorenz Schmid, Männedorf; Kathy Steiner, Zürich; Esther Straub, Zürich; Sekretär: Andreas Schlagmüller.